

## Rotkäppchens Opfer

„So, euer Ehren, verehrte Damen und Herren“, startete der Anwalt mit seinem Plädoyer, „ich fasse noch mal zusammen, wie die Ereignisse sich am besagten Tag zutrugen, wobei ich mir eigentlich sicher bin, dass sie nach den bisherigen Beweisaufnahmen bereits eindeutige Entlastungen für meinen Mandanten ausmachen konnten. Wie sie wissen, war die junge Dame mit dem landläufigen Rufnamen Rotkäppchen an diesem Tag zu ihrer Großmutter geschickt worden, hatte unterwegs ein paar Blumen aus dem Staatsforst entwendet, dabei meinen Mandanten getroffen, der sich hier höflichst nach ihrem Vorhaben erkundigte. Anschließend kann sie zum Haus der alten Dame, wo – ihrer Aussage nach – mein Mandant bereits die Großmutter gegessen und nun direkt auch die Anklägerin aufaß. Beim anschließenden Mittagsschläfchen wurde mein Mandant seinerseits vom dort hinten sitzenden Staatsforstbediensteten aufgeschlitzt, seines Mals beraubt und zu guter Letzt der Magen mit Steinen gefüllt. Nach dem Erwachen verspürte mein Mandant solch großen Durst, dass er beim anschließenden Wassertrinken am Fluss in den selben fiel und nach Ansicht der Anklagenden ertrunken ist.“ Der Anwalt hielt inne, war offensichtlich mit der Schilderung der Ereignisse fertig, trank nun einen Schluck Wasser und wandte sich dann wieder dem Gericht zu. Die Beisitzer wichen seinem Blick zum Teil aus, da einige im Verlauf der Verhandlungen bereits wankend geworden waren, obschon der Fall zu Beginn doch so klar schien.

„Meine Damen und Herren“, hub nun der Anwalt an, „es ist ja nicht nur das leichte Vergehen des Blumendiebstahls zu Beginn der Reise dieses meiner Meinung nicht ganz zurechnungsfähigen Görs, dass ich hier nur am Rande erwähnen will. Stellen sie sich doch mal vor, wie meinem Mandanten zumute war. Aus seiner Notlage, des tagelange Hungerns, dieses stetige Gejagd-Sein, dem er sich ausgesetzt sah, ist es ihm da nicht hoch anzurechnen, dass er nicht sofort über das Mädchen herfiel um seinen Hunger zu stillen. Wie er selbst schilderte, war es ja gar nicht seine Absicht, das Mädchen zu verschlingen. Als er hörte, dass mitten im Wald diese betagte, und mittlerweile verstorbene Dame lebte, hielt er es für seine Pflicht, seinen Hunger nach alter Jagdmanier an alten und kranken Säugetieren zu stillen. Leider war es ihm nicht möglich, schneller zu handeln, da die alte Dame sich vehement gegen den natürlichen Lauf der Dinge werte. Da überraschte ihn dieses ...“ hier machte er eine Kunstpause, „...Mädchen.“, wobei er nun absichtlich keine Verunglimpfung der Klägerin vornahm, und fuhr dann fort: „Nun war er völlig unbeabsichtigt in einer Notlage. Verzichtete er auf ein weiteres und - schauen sie mal - auf ein sicherlich sehr einladendes Mahl, würde eine erneute, heftige Verfolgungsjagd einsetzen. Gleichzeitig wissen wir ja, dass er nun mal durch diese Situation überfordert war. Seine ängstliche Natur ließ ihn nun eine Kurzschlusshandlung begehen: er fraß, nein er schlang das Mädchen herunter, weil er es nicht besser wusste, nein weil er sich nicht anders zu helfen wusste. Und bereute es im nächsten Augenblick. Sie hätten ihn in dieser Situation sehen sollen. Nicht nur überwältigt von seiner unsäglichen Trauer, sondern auch mit einem nicht abzustellenden Völlegefühl, dass in zu einer Ruhepause zwang, die ihm schließlich beinahe zum Verhängnis geworden wäre.“ Hier trank der Anwalt wieder einen Schluck Wasser.

„Hier nun trat der Staatsbedienstete auf den Plan. Seinen eher wankelmütigen Charakter haben sie ja schon kennen gelernt. Zunächst lag es in seiner Absicht, nur die alte Dame zu retten. Ohne Betäubung und sonstige sicherlich angebrachte Sterilisationsvorbereitungen operierte er die Oma aus dem Bauch des Angeklagten und fand zur eigenen Überraschung das .. Mädchen!“ Die Kunstpause war hier deutlich kürzer, schließlich verstand er sein Geschäft. „Die nachfolgende Aktion ist nicht nur verwerflich, sondern geradezu anklagebedürftig! Nicht nur handelt es sich hier um ein schweres

Vergehen gegen das Tierschutzgesetz, die absichtliche Entsorgung des – aus Sicht der Klägerin – mit Steinen beschwerten Kadavers verstößt gleich gegen mehrere Umweltschutzgesetze, gegen das Abfallrecht und vor allem gegen die Landeswasserordnung. Neben dem rein juristisch zu bewertenden Vergehen der Klägerin haben wir – nein Sie, hohes Gericht, heute über die Schuld des noch immer nicht genesenen Angeklagten zu befinden. Ich kann Ihnen nur raten nicht wider die Natur zu urteilen. Der Wolf hat nach seiner Natur gehandelt und in der anschließenden Zwangslage nur so, wie vermutlich viele in dieser Situation. Ich meine, er hat sich praktisch keines wirklichen Vergehens schuldig gemacht. Wo kämen wir hin, wenn zukünftig alle Lebewesen angeklagt werden, wenn sie ihrem Instinkt folgen. Wird dann zukünftig ein Stier in der Kampfarena angeklagt, weil er mal gewonnen hat, er hat doch ohnehin keine Überlebenschance. Bedenken sie bei Ihrer Entscheidung die Tragweite dieser Verhandlung, den nun liegt nicht nur das Schicksal des bedauernswerten Angeklagten in Ihren Händen.“ Damit schloss er.

Das Gericht zog sich zurück. Nach einer Stunde wurde das Urteil verkündet: 2 Jahre auf Bewährung. Damit war der Anwalt zwar nicht ganz zufrieden, doch immerhin besser als sein Fall mit Aschenputtel, wo er zwar die Stiefmutter und die beiden lädierten Schwestern wegen verminderter Schuldfähigkeit vorm Gefängnis bewahren konnte, die aber heute noch ihren Sozialdienst in Schneewittchens Seniorenheim für Zwerge ableisteten. Da hatte er am Ende etwas schlechter ausgesehen, da die Stiefmutter mit einem Freispruch rechnete.

Nun würde sein nächster Fall bald anlaufen. Nils Holgerson musste vorm europäischen Gerichtshof verteidigt werden, da man ihm dort vorwarf, die mit seinen Wildgänsen die Vogelgrippe weit verbreitet zu haben. Tja, es blieb spannend.